

- Entlastung des Vorstandes
- Entlastung des Geschäftsführers
- Genehmigung der Beitragsordnung
- Verabschiedung des Haushaltsplanes
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über Einsprüche gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen und gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
- Angelegenheiten, die vom Vorstand an die Mitgliederversammlung überwiesen wurden
- Auflösung des Verbandes.

9. Beschlüsse über Satzungsänderungen bzw. über die Auflösung des Verbandes bedürfen einer qualifizierten Mehrheit. Anträge über Satzungsänderungen können nur behandelt werden, wenn sie rechtzeitig auf die Tagesordnung gesetzt werden.

## § 10 Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus dem Landrat des Landkreises, als dem Verbandsvorsitzenden, zwei stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und elf weiteren Vorstandsmitgliedern. Die beiden stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und die übrigen elf Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt; die Zahl der Vorstandsmitglieder setzt sich aus Personen der kommunalen Körperschaften und der Wirtschaft zusammen. Der Vorsitzende wird von dem ersten stellvertretenden Verbandsvorsitzenden vertreten. Ist auch dieser verhindert, so tritt der zweite stellvertretende Vorsitzende an dessen Stelle. Für jedes Vorstandsmitglied ist mindestens ein Stellvertreter zu wählen. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen teil. Er hat kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder können sich im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten lassen.
- Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen leitet der Verbandsvorsitzende. Er beruft unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung ein. Auf schriftlichen und begründeten Antrag von zwei Mitgliedern ist der Vorstand zu einer außerordentlichen Sit-

- zung durch den Verbandsvorsitzenden einzuberufen. Die Ladungsfrist hierzu beträgt mindestens eine Woche.
- Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten oder dem Geschäftsführer übertragen sind.

- Insbesondere entscheidet er über:
- Verbandsaufgaben von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung,
  - Die Berufung und Auflösung von Fach- und Sonderausschüssen,
  - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern des Verbandes,
  - Mitgliedsbeitragsermäßigungen,
  - Verfügungen über das Verbandsvermögen,
  - das Anstellungsverhältnis des Geschäftsführers bzw. ständigen Vertreters des Geschäftsführers,
  - die Dienstanweisungen für den Geschäftsführer,
  - die Geschäftsordnung.

- Der Vorstand beschließt über Vorlagen und Empfehlungen an die Mitgliederversammlung.
- Gesetzliche Vertreter des Verbandes im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied. Sie vertreten den Verein gemeinsam.
- Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,
  - Aufstellung des Haushalts- und (ggf.) des Stellenplans,
  - Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung,
  - Verwaltung des Vereinsvermögens.
- Hat die Mitgliederversammlung den Haushaltsplan zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres noch nicht verabschiedet, so ist der Vorstand ermächtigt, die aus den laufenden Geschäften unabwendbaren Ausgaben auch schon vor Feststellung des Haushaltsplans zu tätigen.

## § 11 Geschäftsführung

- Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle zur Führung der laufenden Geschäfte. Der Vorstand bestellt für die Leitung der Geschäftsstelle einen Geschäftsführer. Dieser ist allein zuständig und allein verantwortlich für die Bereiche kaufmännische Verwaltung, Steuern und Finanzen.
- Der Verbandsvorsitzende ist der Vorgesetzte des Geschäftsführers.
- Der Geschäftsführer erledigt selbständig und verantwortlich alle laufenden Geschäfte des Verbandes, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Organe ergeben.
- Der Geschäftsführer bereitet insbesondere die Sitzungen der Organe vor und unterrichtet den Vorstand über den Geschäftsgang. An den Sitzungen nimmt der Geschäftsführer beratend teil.
- Die Geschäftsstelle wird mit den zur Erledigung der Verbandsarbeiten notwendigen Mitarbeitern besetzt. Der Geschäftsführer ist der Vorgesetzte dieser Mitarbeiter.

## § 12 Einnahmen und wirtschaftliche Tätigkeit des Verbandes

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus den Beiträgen der Mitglieder, sowie aus Zuschüssen, Zuwendungen und Spenden, ferner aus Erträgen, welche die Geschäftsführung aus ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Gästebetreuung und der Dienstleistung erzielt.

Alle Einnahmen müssen entsprechend der Vereinssatzung verwendet werden. Der Verband kann sich an gewerblichen Unternehmungen beteiligen. Hierüber entscheidet der Vorstand.

## § 13 Das Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 14 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung erfordern eine qualifizierte Mehrheit.

## § 15 Auflösung

- Die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck mit vierwöchiger Ladungsfrist einberufene Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.
- Die über die Auflösung des Verbandes beschließende Mitgliederversammlung bestellt auch die Liquidatoren. Dem zuständigen Finanzamt ist der Auflösungsbeschluss mitzuteilen und erst nach dessen Zustimmung zu vollziehen.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bislang angestrebten Zwecks fällt sein Vermögen an den Landkreis Stade, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

## § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Ordentliche Mitgliederversammlung am 15.10.1992 in Stade beschlossen. Sie tritt am 1.1.1993 in Kraft. Die aktuelle Satzungsänderung wurde durch die 40. Ordentliche Mitgliederversammlung am 13. Dezember 2007, in Heinbockel-Hagenah, mit sofortiger Wirkung beschlossen.

## Ihr Weg zu uns



Tourismusverband  
Landkreis Stade / Elbe e. V.  
Kirchenstieg 30  
21720 Grünendeich

Tel.: +49 (0)41 42 / 81 38 38  
Fax: +49 (0)41 42 / 81 38 40  
Mail: [info@tourismusverband-stade.de](mailto:info@tourismusverband-stade.de)  
Web: [www.urlaubsregion-altesland.de](http://www.urlaubsregion-altesland.de)

# Satzung

Tourismusverband Landkreis Stade / Elbe e. V.



## § 01 Name, Verbandsgebiet und Sitz

1. Der Verband hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt den Namen: „Tourismusverband Landkreis Stade / Elbe e. V.“
2. Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet des Landkreises Stade. Er ist eingetragen mit Sitz in Grünen-deich und beim Amtsgericht Tostedt in das Vereinsregister unter Nr. 100223.

## § 02 Zweck

1. Zweck des Verbandes ist die allgemeine Förderung der Touristik im Verbandsgebiet, nicht jedoch die Förderung gewerblicher Einzelinteressen.
2. Zur Erfüllung des Zwecks stellt sich der Verband insbesondere folgende Aufgaben:
  - 2.1 Förderung der Wirtschaftsstruktur im Landkreis Stade,
  - 2.2 Anliegen seiner Mitglieder auf dem Gebiete der Touristik von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung zu bearbeiten und deren Interesse gegenüber Behörden, Verbänden und Organisationen zu vertreten,
  - 2.3 Gemeinschaftsaufgaben der Mitglieder, insbesondere durch eine planvolle Werbung, durchzuführen oder zu unterstützen und zu fördern, sowie die Unterhaltung einer zentralen Beratungs- und Auskunftsstelle in Verbindung mit einem Unterkunfts-nachweis,
  - 2.4 seine Mitglieder in allen aus der Eigenart oder dem Aufgabenbereich der Touristik erwachsenden Fragen zu beraten, zu unterstützen und zu schützen,
  - 2.5 Erfahrungen und Informationen unter den Mitgliedern auszutauschen,
  - 2.6 fremdenverkehrswissenschaftliche Aufgaben und Arbeiten zu fördern oder zu unterstützen,

- 2.7 neben den bestehenden örtlichen fremdenverkehrlichen Einrichtungen ist der Verband die zentrale Touristikorganisation im Landkreis Stade.
3. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Überschussanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei einem Ausscheiden keinerlei Geld- oder Sachleistungen. Weder ein Mitglied noch eine andere Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 03 Mitgliedschaft

1. Der Verband hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können werden
  - a) Gemeinden/Samtgemeinden, Landkreis,
  - b) Träger von Fremdenverkehrseinrichtungen,
  - c) Verkehrsunternehmen,
  - d) Sonstige Körperschaften, Behörden, Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts (Kammern, Verbände, Vereine, Gesellschaften, Versicherungsträger, Unternehmen, Betriebe, natürliche Personen, die ein mittelbares Interesse an der Zweckbestimmung des Verbandes nachweisen und den Verband in seinen Aufgaben in besonderem Maße unterstützen und fördern.
3. Fördernde Mitglieder können werden Organisationen, Unternehmen und natürliche Personen, die nicht unter Ziffer 2. fallen, aber Zweck und Aufgaben des Verbandes unterstützen und fördern.

## § 04 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verband ist schriftlich zu stellen.
2. Über den Aufnahmeantrag beschließt die Geschäfts-

führung gemeinsam mit dem Verbandsvorsitzenden.

3. Dem Antragsteller wird der Beschluss schriftlich bekannt gegeben. Die Mitgliedschaft wird nach schriftlicher Anerkennung der Satzung und der Beitragsordnung wirksam.
4. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann der Antragsteller Einspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

## § 05 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, den Verband und seine Einrichtungen im Rahmen seiner Aufgaben in Anspruch zu nehmen.
2. Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt und haben das aktive und passive Wahlrecht. Fördernde Mitglieder haben beratende Stimme.
3. Die Mitgliedschaft im Verband verpflichtet zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrags nach der gültigen Beitragsordnung.
4. Jedes ordentliche Mitglied des Verbandes hat eine Stimme.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu wahren und zu fördern, insbesondere die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge sind für das Geschäftsjahr – auch wenn die Mitgliedschaft im Laufe eines Geschäftsjahres beginnt oder endet – in voller Höhe zu zahlen.

## § 06 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit des Mitgliedes, durch Auflösung des Unternehmens, Tod, Austritt oder Aus-

schluss. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt auch jeder Anspruch an den Verband.

2. Der Austritt muss schriftlich bis zum 30. September des Jahres erklärt werden. Er wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich, wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind oder wenn ein Mitglied der Satzung oder den sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen oder dem Zweck des Verbandes gröblich zuwiderhandelt. Ein Mitglied kann insbesondere auch ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Insolvente Mitglieder werden direkt durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Verbandsvorsitzenden ausgeschlossen.
5. Dem ausgeschlossenen Mitglied ist unverzüglich der Ausschlussentscheid schriftlich bekannt zu geben. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Entscheides Einspruch gegen den Ausschluss einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.
6. Das Ende der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der dem Verband gegenüber bestehenden Verpflichtungen.

## § 07 Organe

1. Die Organe des Verbandes sind
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand.
2. Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich. Jedes Amt ist persönlich auszuüben. Mitglieder der Organe, die nicht mehr für ein Verbandsmitglied tätig sind, scheiden aus den Organen aus.

3. Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder des Vorstands übernehmen deren Stellvertreter bis zu der Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung das Amt.

## § 08 Verfahren in den Organen

1. Die Organe sind, wenn sie ordnungsgemäß unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen wurden, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. In den Fällen, in denen eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, muss der Beschluss mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Die Umsetzung eines Beschlusses, die finanzielle Aufwendungen erforderlich macht, darf nur erfolgen, wenn ausreichend Haushaltsmittel vorhanden sind.
3. Wahlen werden grundsätzlich in schriftlicher Abstimmung vorgenommen. Sie können auch durch Zuruf oder Stimmzeichen durchgeführt werden, wenn kein Widerspruch erfolgt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig. Wird eine Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt.
4. Über jede Versammlung oder Sitzung der Organe des Verbandes ist, sofern in Einzelfällen nichts anderes bestimmt wird, vom Geschäftsführer oder einem Beauftragten eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem verhandlungsführenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Organs bekannt zu machen.

## § 09 Mitgliederversammlung

1. Der Verbandsvorsitzende beruft jährlich mindestens einmal eine Mitgliederversammlung unter Einhaltung

einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich ein. Zeit und Ort der Versammlung, sowie die vorläufige Tagesordnung sind dabei bekannt zu geben. In dringlichen Fällen genügt eine Ladungsfrist von drei Tagen.

2. Anträge, deren Beratung in der Mitgliederversammlung von Mitgliedern gewünscht wird, müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich und begründet bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Sie sind vom Vorsitzenden (nachträglich) auf die Tagesordnung zu setzen und den Mitgliedern des Verbandes spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bekannt zu machen.
3. Über verspätet gestellte Anträge kann nur beraten und beschlossen werden, wenn sich eine qualifizierte Mehrheit dafür ausspricht.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen und der Verhandlungsgegenstände schriftlich beantragt.
5. Stimmberechtigt sind, neben den Einzelmitgliedern, – die durch Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung bestimmten Vertreter des Mitgliedes oder – ein mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter des Mitglieds oder – ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Mitglied.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder von dem ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet.
7. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf eine Wahlzeit von drei Jahren. Die Vorstandsmitglieder führen ggf. die Geschäfte auch nach Ablauf der Wahlzeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter.
8. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören - Entgegennahme des Jahresberichtes mit Jahresrechnung - Rechnungsprüfungsbericht